


Contribution-Edict : Gegeben zu Schwan/ den 23. Septembr. Anno 1690

Güstrow: Spierling, [1690]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730476901>

Druck Freier  Zugang



14

CONTRIBUTION. EDICT.

Gegeben zu Schwan

Den 23. Septembr.

Anno 1690.



Hüstrow /

Gedruckt durch Johann Spierlingen.

MK-4060. (14.)¹⁶

CONTRIBUTION.
ADICIT.



Handwritten text in a cursive script, likely a library inventory or accession record, is visible but mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.

Von Gottes
Gnaden / Wir Christian
Ludwig / und Wir
Gustaff Adolph / Bevettere /
Herzogen zu Mecklenburg / Fürsten
zu Wenden / Schwerin und Rake-
burg auch Graffen zu Schwerin /
der Lande Rostock und
Stargard Herren.

Wegen nebst entbietung unsers gnädig-
sten Grusses allen und jeden unsern Houbt-
und Amptleuten / Verwaltern / Küchen-
meistern / auch denen von der Ritter /
Bürgermeistern / Richtern / und Räten in den Städ-
ten / und sonst allen unsern Untertanen und Landes
Eingefessenen / Geistl. und weltlichen Standes hiemit
zuwissen; Demnach auff dem unlängsthin gehaltenem
gemeinen Land-Tage zu Schwan E. E. R. und L.
mit mehren vorgetragen / welcher gestalt die Röm.
Kd.

Kaiserl. Majest. Unser allergnädigster Herr die zu ders
Sublevation bey jetzigen gefährlichen läufften ander-
weit vom Reich Destinirte 200. Römert Monachten re-
spectivè an Chur-Brandenburg und das Fürstliche
Haus Braunschweig Lüneburg wieder cediret, und
überlassen / und also eine schleunige zulängliche Land-
Collecte umb so viel mehr nöthig / als der Terminus
innerhalb welchem die Zahlung zu thun / nunmehr
zum Ende läufft / und man in mangel richtiger Ein-
haltung allerhand inconvenientien zu besorgen hat /
K. und E. auch selbst solches gar wohl begrieffen /
und sich zu einer / gegenwärtigen umständen nach / zu-
länglichen anlags Summa, welche in den Creß Kä-
sten zu Rostock ungesäumet einzubringen / Unter-
thänigst erkläret / auch hierunter den Sternbergi-
schen modum contribuendi, welcher zwar vorhin
auff 130000. Rthlr. angeschlagen / aber wie die erfah-
rung gegeben / lange so viel nicht außgetragen / wieder
ergriffen / So haben wir solchen jedoch ohn præjudiz
und consequenz jeko nachmahl beybehalten / und die
Land Steuer durch dieses unsers offenes Edictum pu-
bliciren lassen wollen.

Setzen / Ordnen und befehlen demnach hiemit / daß
die von Adell und andere Land-begüterte für dießmahl
von ihren eigenen Gütern und Vorwercken / so sie selbst
im Gebrauch haben / und administriren, oder durch ih-
re Schreibere administriren lassen / nach der Außsath-
davon in diesem 1690. Jahr der Einschnitt gewesen / die
collekte entrichten sollen / und zwar mittelst Zahlung
von jedem Wispel hartes Kornes 3. Gulden 16. Schilling
vom Wispel weiches Kornes aber 1. Gulden 20. Schilling
alles nach Porphimer Maas gerechnet ; Jedennoch /
daß

daß/wann das quantum auff diese weiße nicht erreicht
würde / die jenigen / so dabey gewonnen / solches nach
befindung / wieder herben tragen sollen.

Wann aber einer von Adell sein Guth ändern vers
pensioniret / oder von einem andern eins in Pension hat /
so wird Kopffsteuer und Vieh Schatz gegeben / und in die
sen Fällen nicht nach der Auslaß gesteuert ; Wie dann
auch die jenigen Edelleute und Landbegüterte / welche
eigene Schaffe haben / dabey ein Kostknecht gehalten
wird / von dem Fünffentheil den Viehe Schatz erlegen
müssen / ob sie schon im übrigen nach der Auslaß steuern.

Zu fernere und völliger Herbenbringung dieser An
lage nun / Verordnen und gebieten Wir weiter hiemit /
daß die in Unfern vorigen Edicte vom 26. Septembr.
Jano 1688. gemachte Vier Classen, respectu des Kopff
Geldes / und Vieh Schatzes / wie auch was wegen der
Nahrung und Handlung geleset / observiret und her
ben getragen werden solle, jedoch in der Raaffe / wie in
hinzugefügten Schemate und Nachricht begriffen / darnach
sich alle Contribuenten zu richten haben.

Weiter so soll in den Städten von jedem Scheffel
Malz Pomeraner Raaf / so von den 1. Decembr. zur
Mühlen gebracht wird / 3. Schill. Accise gegeben / und
von denen verordneten Einnehmern / ohn unterschleiff
und connivirung eingehoben und geliefert werden.
Weil auch einige von Adel und Landbegüterte / des
Brau und Krug Wesen sich gebrauchen / so ist billig /
daß dieselbe auch die Malz. Accise denen Städten gleich
auff dießmahl / vermittelst einer richtigen Specification,
an Endes stat erlegen / und soll der jenige / welcher nicht
richtig angezeiget / arbitrarie bestrafft werden.

Wann auch allem ansehen nach / der modus nach
der Ein- oder Auslaß vielen unterschleiff unterworff
fen /

fen / und das Publicum dadurch leichtlich verfürhet werden dürffte / wann nicht alles völig Specificiret, oder der Grund Herren eigenes von der unterthanen Vieh nicht richtig Separiret werden solte; So verordnen Wir gnädigst und zugleich ernstlich / daß die von Adel und andere Gubts Herren ihr gesamptes Groß- und Kleines Vieh / Schaaff und Timmen denen Specificationen ohn Benetzung des Geldes mit inferiren, und zu dem Ende solchen Verzeichnissen eigenhändig die Unterschrift mit folgenden Worten hinzu thun sollen;

Daß in vorher geschriebener Specification ich meine Aufsatz richtig verzeichnet / auch von meiner Bauren / Schäffers und andere Leute Vieh / das allergeringste Haupt nicht unter mein eigenes angesetzt / oder vermischet habe / solches bekenne ich an Eydes Staat / bey meinen Christlichen Gewissen, und redlichen wahren Worten.

Würde dennoch jemand so vermessen seyn / und von der Einsatz etwas verschweigen / soll der selbe vor jedes Wispel harten und weichen Korns / oder was darunter verhehlet wird / XX. Rthl. / da aber ein mehreres aufgelassen / die gedoppelte Straffe mit XL. Rthlr. erlegen.

Würde auch der Gubts Herr einig fremdes Vieh unter den Seinigen in der Verzeichniß mit vermengen / soll Er von einem jedem Haupt Großes Vieh X. Rthlr. und von kleinen IV. Rthl. Straffe erlegen / mit vorbehalt noch schwerer animadversion nach Befindung und beschaffenheit des Verbrechens. Es soll auch dem Eigenthü-

thümer / daß solcher Gestalt verstecktes Vieh so fort ab-
genommen / und auff Unsere nechst gelegene Wienerhöffe
getrieben werden.

Nicht weniger sollen gleichfals so wol Unsere Be-
ambten / als die Städte ihre Specificationes, umb Edict.
mäßig zu steuern / nichts zu unterschlagen / noch Par-
thenlich zu Dispensiren, an Eynes Staat / in obgesetzten
formalibus unterschreiben / und da die Subscriptiones
nicht dergestalt eingerichtet / sollen die Specificationes
von Unseren Einnehmern zu Rostock nicht angenom-
men werden. So aber hierunter eine Parrhenligkeit
und unterschleiff befunden wird / sollen so woll die Ein-
nehmere als Burgermeister und Rath / welche darin mit
gehelet / wie auch die Contribuenten, nicht weniger de-
rer Nachbahren so den Unterschleiff mit befördert ernst-
lich dafür angesehen / und nach Befindung gestrafft
werden.

Schließlich reserviren Wir Uns / wann obgesetzter
maassen / das intendirte quantum nicht völlig einkom-
men würde / das was daran mangelt als dann ohne
publicirung eines fernern Edictes, auch einfordern zu-
lassen.

Befehlen demnach allen und jeden / wie obstehet / hie-
mit gnädigst und ernstlich / daß Sie ingesambt und je-
der Contribuent besonders / Unseren zum Ehren-Rosten
in Rostock bestelleten Einnehmern / innerhalb 8. Tagen
die obbeschriebener maassen erforderte Specification ih-
rer ganzen Contribution, in duplo, und zuserst auch
ohne Geld einliefern / und innerhalb 14. Tagen à die
publicationis hujus Edicti die Steure an harter und gro-
ber gangbahrer Münze bahr erlegen / solches auch sub
pœnâ paratissimæ executionis, nicht anders halten
sollen.

Da.

Damit nun dieser Verordnung in gesetzten termino
ohn einige seummiß und behinderung gehorsambst und
ohnfehlbahrlich gelebet und nachgesetzt werden möge
So haben Wir dieselbe durch dieß offenes Edict zu jeder
männigliches Wissenschaft publiciren und verkündigen
lassen wollen.

Wornach sich ein jeder gehorsambst zu richten / und
für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auff dem
Fall der Seummiß und gebrauchten unterchleiffs nicht
ausbleibet / sich vorzusehen wissen wird. Ubrkund.

lich unter Unsern Fürstlichen Insegeln

Gegeben den 23. Septembr.

Anno 1690.



thümer / daß solcher Gestalt verdecktes
genommen / und auff Unsere nechst gelegen
getrieben werden.

Nicht weniger sollen gleichfals so
ambten / als die Städte ihre Specification
mäßig zu steuren / nichts zu unterschlagen
theulich zu Dispensiren, an Endes Staat /
formalibus unterschreiben / und da die Sp
nicht dergestalt eingerichtet / sollen die Sp
von Unseren Einnehmern zu Rostock nu
men werden. So aber hierunter eine
und unterschleiff befunden wird / sollen so
nehmere als Burgermeister und Rabt / we
gehelet / wie auch die Contribuenten, nich
rer Nachbahren so den Unterschleiff mit be
lich dafür angesehen / und nach Befind
werden.

Schließlich reserviren Wir Uns / wa
maassen / das intendirte quantum nicht
men würde / das was daran mangelt a
publicirung eines fernern Edictes, auch
lassen.

Befehlen demnach allen und jeden / wie
mit gnädigst und ernstlich / daß Sie inge
der Contribuent besonders / Unseren zum
in Rostock bestellten Einnehmern / inner
die obbeschriebener maassen erforderte Sp
rer ganzen Contribution, in duplo, und
ohne Geld einliefern / und innerhalb 14.
publicationis hujus Edicti die Steure an
ber gangbahrer Münze bahr erlegen / sol
pœnâ paratissimæ executionis, nicht
sollen.

